

AUSGABE 2019/I

JURA AKTUELL

Tübingen, im Juli 2019

Liebe Studierende und Freunde der Fakultät,

seit einigen Semestern schon hat unsere Fakultät eine „Qualitätsoffensive“ in der Lehre gestartet, um die Studienbedingungen an unserer Fakultät noch attraktiver zu gestalten. Erste Erfolge zeigen sich bereits in den Examensergebnissen unserer Absolventen. Überdies hat unsere Fakultät im Hochschul-Ranking der Wirtschaftswoche 2019 „Deutschlands beste Universitäten“ bundesweit den fünften Platz belegt.

Zu den Maßnahmen für Examenskandidaten gehört etwa der Klausurenkurs „Route 66“, der den Studierenden die Möglichkeit bietet, im Jahr 66 Probeklausuren zur Vorbereitung auf das Staatsexamen zu schreiben. Unlängst wurde für die Studierenden insoweit auch eine größere Flexibilität geschaffen, indem die Klausuren nunmehr sogar per Internet abgerufen und zu Hause geschrieben werden können. Das fakultätseigene Examinatorium wird zudem ständig fortentwickelt und ist hinsichtlich der Zeiten, Räume, Materialien und weiterer wichtiger Rahmenbedingungen vereinheitlicht worden.



Um die Vorbereitung auf Klausuren und Examen zu verbessern, wurde über die Webseiten der Fakultät eine „Lerngruppenbörse“ geschaffen, mit Hilfe derer sich Studierende zu einer Lerngruppe zusammenfinden und online Räume im Juristischen Seminar für ihre Lerngruppe reservieren können. Ferner wurde eine „Klausurenklinik“ eingeführt, in welcher Klausuren aus den Übungen auf ihre Schwächen hin analysiert werden und Techniken vermittelt werden sollen, die eine gute Klausurvorbereitung und ein gutes Klausurgelingen ermöglichen. Für Studierende, die im Sommersemester mit dem Studium beginnen, wurde der Studienplan angepasst, so dass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist. Letztlich wurde auch ein einheitlicher Pool von Fällen und Lösungen für die Fallbesprechungen geschaffen, wobei die Materialien einer Qualitätssicherung durch die Kollegen unterlagen.

Mit weiteren Ideen – wie etwa hinsichtlich mündlicher Prüfungssimulationen u.v.m. – möchten wir den eingeschlagenen Weg erfolgreich fortsetzen und den Studierenden an unserer Fakultät auch künftig beste Studienbedingungen gewährleisten.

Es grüßt Sie herzlichst

Ihr Jörg Eisele, Studiendekan

IN DIESER AUSGABE:

- * „Fighting Cybercrime“ (S.2)
- * Machine Learning meets Law (S.2)
- * Musterfeststellungsverfahren als Mittel effizienter Rechtsdurchsetzung? (S.3)
- * Indirect Investor Protection, Prof. Holger Spamann, Harvard (S.3)
- * Im Gespräch mit Prof. Osterloh-Konrad: Zwischenbilanz rundum positiv (S.4)
- * 14. Tübinger Arbeitsrechtstag: „Betriebsvereinbarung – eine Allzweckwaffe?“ (S.5)
- * Staat – Kirche – Recht – Geschichte: der 90. Geburtstag eines außergewöhnlichen Gelehrten (S.5)
- * Termine & Fakultät (S.6)

„Fighting Cybercrime“

Am 22. Mai 2019 fand in der Neuen Aula ein Fachgespräch zur Bekämpfung von Computerkriminalität im Rahmen des Seminars „Strafrecht und Digitalisierung“ statt. Teilnehmer waren Prof. Jörg Eisele, Leitender Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Trentmann und Kriminaloberkommissar (KOK) Dominik Helble, Cybercrime-Ermittler des Landeskriminalamts Baden-Württemberg.

Eisele betonte schon in seiner Begrüßungsansprache die immense Aktualität des Themas: Es sei „aktueller denn je“ und erfordere weitere rechtspolitische Reformmaßnahmen. Die Aktualität zeige sich insbesondere an den Bestrebungen, durch gesetzgeberische Anpassungen und Verschärfungen des Computerstrafrechts der Cyberkriminalität Einhalt zu gebieten. Aufgrund der Praxisrelevanz kann sich Eisele sogar einen Studienschwerpunkt vorstellen.

Helmut Trentmann fächerte dann das Gesprächsthema aus staatsanwaltschaftlicher Perspektive auf. Er verdeutlichte u.a. die Strukturen sowie die Erforderlichkeit von internationaler Zusammenarbeit und schlagkräftigen Spezialeinheiten. Dazu gehört auch die Zentralstelle zur Bekämpfung von Informations- und Kommunikationskriminalität der Generalstaatsanwaltschaft Celle, deren Leitender Oberstaatsanwalt Trentmann war. Die Zentralstelle verzeichne immer wieder gute Ermittlungserfolge, so erst jüngst in internationaler Zusammenarbeit im Verfahren um das Botnet „Avalanche“. Trentmann betonte schließlich, dass Cybercrime eine Materie sei, die „hervorragendes juristisches Können“ sowie eine „besondere Affinität zu den digitalen Herausforderungen unserer Zeit“ erfordere.

KOK Dominik Helble berichtete dann aus ermittlungstechnischer Perspektive. Er verdeutlichte, wie Cybercrime heute geartet sei und mit welchem Facettenreichtum Ermittler konfrontiert seien. Betont wurde von ihm, dass die rechtliche und technische Spezialisierung von Institutionen von immenser Wichtigkeit sei. Der Kriminaloberkommissar mahnte mit Blick auf das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung gesetzgeberische Maßnahmen an, um dem technischen Fortschritt gerecht zu werden und der Polizei effektive Instrumente an die Hand zu geben.

Im Rahmen der von RA Christian Trentmann (Assistent von Prof. Eisele) moderierten Diskussionsrunde kam es zu einem lebhaften Erkenntnisaustausch. Die Schlussfrage war: „Wo sehen Sie das Thema Cyberkriminalität in zehn Jahren?“ Einigkeit bestand darin, dass das juristisch anspruchsvolle Thema mit immer neuen Problemen weiter in den Fokus von Praxis, Wissenschaft und Lehre rücken werde.

Autor: Rasim Mustafi. Der Volltext erscheint in der nächsten Ausgabe der JURA.



v.l. Prof. Eisele, LOStA aD RA H. Trentmann und KOK Helble

Machine Learning meets Law

Anlässlich eines interdisziplinären Workshops im Rahmen des Zertifikatsstudiums „Recht-Ethik-Wirtschaft“ (REW) kamen Mitte März Vertreterinnen und Vertreter aus den Disziplinen Machine Learning/Künstliche Intelligenz (KI), Ethik und Recht in der Neuen Aula zusammen. Ziel der englischsprachigen Veranstaltung war es, Probleme an den Schnittstellen zwischen Machine Learning und Rechtswissenschaft zu erkunden und damit auch Themen zu identifizieren, die für REW in Zukunft Bedeutung gewinnen könnten.

Eröffnet wurde die Veranstaltung von der Leiterin der Arbeitsgruppe Theory of Machine Learning, Prof. Ulrike von Luxburg. Den juristischen Auftakt machte Prof. Stefan Thomas mit einem Beitrag über „Algorithms and Antitrust“. Damit griff er eine aktuelle Diskussion auf über den kollusiven Einfluss, den Preisalgorithmen auf den freien Wettbewerb haben können.



Dr. Valera über „Fairness in Machine Learning“

Anschließend thematisierte Dr. Thilo Hagendorff vom Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) die regulatorischen Erfordernisse im Bereich von Künstlicher Intelligenz. So stellten die Sicherstellung von Gerechtigkeit und der Umgang mit Ungleichheit bei KI-gesteuerten Systemen enorme Herausforderungen dar.

Dr. Thomas Grote ergänzte dieses Referat mit einem Beitrag über die Ethik in der Entscheidungsfindung von Algorithmen, exemplarisch u.a. anhand der Diagnose im Medizinbereich durch KI.

Danach referierte Dr. Isabel Valera vom Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme über Fairness im maschinellen Lernen. Sie präsentierte Methoden, wie diese Fairness in Systemen umgesetzt werden kann und welche Herausforderungen insoweit zu meistern sind.

Abschließend erörterte Prof. Oliver Kohlbacher vom Zentrum für Bioinformatik KI-bezogene rechtliche Probleme in der Medizin. Er erläuterte das Zusammenspiel zwischen medizinischen Daten und Algorithmen und beleuchtete die damit einhergehenden Probleme und Lösungsansätze unter regulatorischen, ethischen und gesellschaftlichen Aspekten.

Es folgte eine fachübergreifende Diskussion mit dem Ergebnis, dass Kooperationen zwischen den Forschenden auf individueller Basis künftig verstärkt werden sollen. Das REW-Zertifikatsstudium wird sich dem Themenkreis künftig intensiver widmen, nachdem ein öffentliches Symposium zu „Künstliche Intelligenz und Menschenwürde“ im vergangenen Jahr bereits einen wichtigen Impuls gesetzt hatte.

Musterfeststellungsverfahren als Mittel effizienter Rechtsdurchsetzung?

Bei der Frühjahrssitzung der Juristischen Gesellschaft erläuterten *Prof. Stefan Huber* und Rechtsanwalt *Dr. Simon Wagner* die Relevanz der Musterfeststellungsklage.

Nach dem Grußwort durch den Vorsitzenden der Juristischen Gesellschaft Tübingen, *Prof. Hermann Reichold*, der die Norm des § 606 ZPO als für die Zukunft sehr wesentlich einstufte, erläuterte *Huber* zunächst die dem Musterfeststellungsverfahren zugrundeliegende Ausgangsproblematik: Das Verfahren befasst sich mit Fällen, in denen einem Unternehmen ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen wird, durch das eine Vielzahl von Betroffenen geschädigt wird. Dabei sei zu unterscheiden zwischen Streuschäden, bei denen angesichts der geringen Schadenshöhe beim einzelnen Betroffenen die Rechtsverfolgung meist unterbleibe, und Masseschäden, bei denen wegen erheblicher Schadensposten zwar durchaus ein Interesse an der Rechtsverfolgung bestehe – diese drohen allerdings aufgrund der immensen Zahl gleichgeordneter Verfahren die Justiz zu überlasten.

Die Grundidee zur Bewältigung der Problematik besteht in der Bündelung der Einzelansprüche, um den Einzelnen vom Prozessrisiko zu entlasten. In der Praxis geschehe dies oftmals durch Inkassounternehmen.

Das 2018 eingeführte Musterfeststellungsverfahren zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass eine Klage nur durch sog. qualifizierte Einrichtungen möglich ist. Betroffene können sich in einem Klage-



Prof. Huber und Dr. Wagner im Blickfeld

register eintragen und so von dem Gerichtsurteil sowohl profitieren als auch darunter leiden.

Dr. Wagner berichtete von seinen Erfahrungen in der Praxis mit sog. unechten Sammelklagen, einem Zedentenmodell, bei dem Geschädigte ihre geltend zu machenden Ansprüche an ein speziell zu diesem Zweck gegründetes „Vehikel“ abtreten. Im Gegensatz zu den englischen Sammelklagen stellt sich das deutsche Modell, das in England oft umgangssprachlich als „class actions German style“ bezeichnet wird, eher als „zahnloser Tiger“ dar. Die Angst der Unternehmen vor dem deutschen Musterfeststellungsverfahren sei daher deutlich geringer als die Bedenken gegen *class action* und *discovery* im anglo-amerikanischen System.

Volltext unter www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/31

Indirect Investor Protection Professor Holger Spamann, Harvard

Anfang Juni konnte die interessierte Öffentlichkeit ein hochkarätiges juristisch-ökonomisches Symposium zum Thema „Indirect Investor Protection“ erleben. Neben den Studierenden des Zertifikatsstudiums „Recht-Ethik-Wirtschaft“ waren Kollegen aus dem Professorium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Tübingen ebenso dabei wie Doktoranden und andere Interessierte.

Prof. Binder führte zunächst in das Thema ein und stellte die Referenten dieser englischsprachigen Veranstaltung vor. Zu Gast war *Prof. Holger Spamann* von der Harvard Law School. Er konstatiert in seinem paper, dass die Rechtsordnung den Schutz von Investoren sicherstellen muss, auch wenn diese sich nicht aktiv um die Geschicke der Unternehmen kümmern können, an denen sie indirekt Beteiligungen halten. Dies hat etwa Bedeutung für sogenannte Indexfonds, die zugunsten der Fondsanleger in eine Vielzahl von Unternehmen investieren, ohne dabei aktiv auf die Unternehmensführung der jeweiligen Unternehmen einzuwirken. Die Kernthese von *Spamann* lautete, dass die Interessen indirekter Investoren dadurch geschützt werden könnten, dass sich andere Akteure darum kümmern, Unternehmen zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten zu verpflichten. Dazu gehören insbesondere in den USA sog. Klägerkanzleien, die Prozesse zur Geltendmachung von Aktionärsrechten organisieren und führen, aber auch aktive Fonds, z.B. Hedgefonds. Von der disziplinierenden Wirkung, die von solchen Akteuren ausgeht, profitierten dann auch gleichsam reflexartig indirekte Investoren, denen die Kompetenz oder Ressourcen fehlen, um ihre eigenen Rechte effektiv wahrzunehmen.

Die bedeutsame Erkenntnis lautet daher, dass der Schutz der Interessen indirekter Investoren durch ein funktionsfähiges juristisches und ökonomisches „Ökosystem“ sichergestellt wird, und dass die Rechtsanwendung und Gesetzgebung sich dieser Reflexwirkungen bewusst sein müssten.

Im Anschluss kommentierten *Prof. Osterloh-Konrad* von der Tübinger Juristenfakultät und *Prof. Koziol* vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Tübingen die Thesen. Hierbei wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass auch die begrenzte Rationalität menschlicher Entscheidungen im ökonomischen Kontext berücksichtigt werden müsse.

In der abschließenden, von *Prof. Thomas* geleiteten Diskussion mit den Teilnehmern wurden verschiedene Fragen vertieft. Es ging etwa um die Zweckmäßigkeit der sog. Satzungsstrenge im Aktienrecht. Sollten den Aktionären größere Freiräume bei der Gestaltung der Binnenordnung ihrer Unternehmen eingeräumt werden?

Die Vorträge und die anschließende Diskussion haben gezeigt, dass Rechtswissenschaft über den Wortlaut des Gesetzes hinaus die ökonomischen und letztlich auch gesellschaftlichen Wechselwirkungen von Rechten und Interessen in die Betrachtung einbeziehen muss. Volltext unter www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/32



Zwischenbilanz rundum positiv

Im Gespräch mit *Prof. Christine Osterloh-Konrad*, seit 2018 an unserer Fakultät



Prof. Christine Osterloh-Konrad hat seit dem Sommersemester 2018 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Rechtsvergleichung inne. Sie forscht zum Bürgerlichen Recht, zum Unternehmens- und Steuerrecht mit methodischem Schwerpunkt auf der Rechtsvergleichung zum angloamerikanischen und romanischen Rechtskreis. Habilitiert wurde sie

2017 in München mit einer rechtsvergleichenden und rechtstheoretischen Arbeit zur Steuerumgehung, die sie am dortigen Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen verfasst hat.

Frage: Frau Osterloh-Konrad, Sie haben es jetzt mit den Anfängern im BGB zu tun gehabt, nachdem Sie den Grundkurs Zivilrecht in zwei Semestern gelesen haben. Wie fanden Sie die Resonanz bei den jüngsten Jura-Studierenden hier in Tübingen?

Prof. Christine Osterloh-Konrad: Ich bin sehr zufrieden mit der Resonanz bei unseren Studierenden. Die Begeisterungsfähigkeit im ersten Semester ist groß, auch wenn eine echte Diskussionsbereitschaft in der Vorlesung nur bei wenigen vorhanden ist. Wegen der dann anfallenden Klausuren im zweiten Semester schwindet dieser Elan leider ein wenig - den Anfängern fehlen dann teilweise einige Themen meiner Vorlesung wegen anderweitiger Prüfungsbelastung. Doch lässt sich nach Auswertung der Klausuren im zweiten Semester sagen, dass dieser „Härtetest“ jetzt erfreulich ausgefallen ist: Den Ernstfall konnten die meisten Studierenden bestehen.

Frage: Sie haben zusammen mit Prof. Stefan Huber auch für ein neues Format in der Lehre gesorgt. Um die Grundkurs-Teilnehmer auch im dritten Semester für das Zivilrecht besonders zu motivieren, haben Sie ein Kolloquium zur aktuellen Rechtsprechung im Zivilrecht (AT und Schuldrecht) angeboten. Wie ist dieses neue Lehrangebot aufgenommen worden?

Prof. Christine Osterloh-Konrad: Dieses „Experiment“ war eine durchweg positive Erfahrung für uns und wird deshalb in den kommenden Wintersemestern fortgesetzt. Im Sommersemester bietet derzeit Herr Kollege Seiler für das Öffentliche Recht eine vergleichbare Veranstaltung an, in der wichtige Verfassungsgerichtsentscheidungen gelesen werden; darüber freue ich mich sehr.

Die Idee hinter dem Kolloquium war es, ein Angebot für Studierende mit besonderem Interesse am Zivilrecht zu schaffen, die Lust dazu haben, sich intensiv mit einzelnen wichtigen Entscheidungen auseinanderzusetzen und in einer kleinen Gruppe von 15-20 Leuten darüber zu diskutieren. Jede(r) Teilnehmer(in) muss die Bereitschaft mitbringen, in einer Sitzung eine Entscheidung kurz vorzustellen und alle anderen Entscheidungen im Vorfeld der Sitzungen zu lesen. Gleich beim ersten Mal hat das hervorragend funktioniert; es haben sich ca. 15 hoch motivierte Studierende angemeldet, mit denen wir ausgesprochen spannende und bereichernde Diskussionen erlebt haben. Das Format ist „niedrigschwelliger“ als das klassische Seminar, weil jeder wirklich nur kurz in ein Urteil einführen

muss; es ist aber möglich, einen Seminarschein zu erwerben, wenn man zusätzlich eine Arbeit schreibt. Die Urteile werden nach dem Stoff der ersten Semester ausgesucht. Die Diskussion ist häufig ergiebiger als im klassischen Seminar, wo die Spezialisierung der Themen doch weiter fortgeschritten ist und damit den Dialog auf einheitlichem Niveau erschwert.

Frage: Frau Osterloh-Konrad, Sie planen im Wintersemester eine innovative Vorlesung im Rahmen des Schwerpunktbereichs 1 zur ökonomischen Theorie des privaten Wirtschaftsrechts. Was hat man sich darunter vorzustellen?

Prof. Osterloh-Konrad: Die Vorlesung nimmt die „ökonomische Analyse des Rechts“ in den Blick, eine Methode, die das Recht unter dem Blickwinkel ökonomischer Erkenntnisse analysiert und die sich in jüngerer Zeit gerade im privaten Wirtschaftsrecht zunehmender Beliebtheit erfreut. Dabei möchte ich die Studierenden zum einen mit den „klassischen“ Denkfiguren dieser Methode vertraut machen und sie auf konkrete Fragestellungen anwenden, etwa: Was für ein ökonomisches Vorverständnis steht hinter der Arbeitsteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung im Recht der Aktiengesellschaft? Welche wirtschaftspolitischen Vorstellungen liegen dem Kartellrecht zugrunde? Zum anderen werden in der Veranstaltung aber auch die normativen Grundannahmen der ökonomischen Analyse hinterfragt. Es geht also einerseits darum, grundlegende normative Weichenstellungen im privaten Wirtschaftsrecht besser verstehen zu können; andererseits geht es aber auch ganz allgemein darum, ein kritisches Bewusstsein dafür zu entwickeln, welche normative Basis hinter Aussagen darüber steht, wie Recht „sein sollte“. Insofern handelt es sich auch um eine Grundlagenveranstaltung, die nicht allein den Studierenden des Schwerpunktbereichs „Unternehmens- und Wirtschaftsrecht“ offensteht, sondern auch allen anderen interessierten Hörerinnen und Hörern.

Frage: Sie sind bei uns in Tübingen seit dem Sommersemester 2018 im Hörsaal aktiv. Welche Zwischenbilanz ziehen Sie heute in Bezug auf das Interesse der Studierenden am Stoff?

Prof. Christine Osterloh-Konrad: Nicht nur bei den Anfängern, sondern auch in der Mittelphase des Studiums habe ich - insbesondere in der so genannten WuV-Veranstaltung („Wiederholung und Vertiefung“ im Zivilrecht) - gute Resonanz bei den Studierenden erzielt. Mir bereiten aber ebenso Spezialvorlesungen in den Schwerpunktbereichen Freude, die sich an wenige, aber dafür besonders interessierte Studierende richten, wie etwa die Vorlesung zum internationalen und europäischen Steuerrecht, die ich derzeit lese. Meine Zwischenbilanz ist daher rundum positiv.



Die Fragen stellte Prof. Hermann Reichold.

„Betriebsvereinbarung – eine Allzweckwaffe?“

Spannende Diskussionen zur betrieblichen Normsetzung beim 14. Tübinger Arbeitsrechtstag

Rund 200 Teilnehmer verfolgten Anfang April im Audimax die ebenso praxisnahe wie rechtsdogmatisch anspruchsvolle Expertendiskussion um die mehr oder weniger umfassende Regelungsbefugnis der Betriebsparteien. Denn Arbeitgeber und Betriebsrat einigen sich gerne auch mal über die Köpfe der Belegschaft hinweg.

Malte Creutzfeldt, bis vor kurzem Richter am BAG, widmete sich vornehmlich der aktuellen Rechtsprechung zur betrieblichen Vergütungsordnung durch den ersten BAG-Senat. Er gab unumwunden zu, dass die Anerkennung einer betrieblichen Geltung von (auch faktischen) Entlohnungsgrundsätzen und deren Anwendbarkeit auf alle – nicht nur die tarifgebundenen – Arbeitnehmer seit einiger Zeit sich von einem konkreten Geltungsgrund abgelöst habe. Ihre „Geltung“ beruhe vielmehr auf der „normativen Kraft des Faktischen“.

Im Anschluss referierte *Prof. Christian Picker* (Uni Konstanz) über „Möglichkeiten und Grenzen der ablösenden Betriebsvereinbarung bei Entgeltregelungen“. *Picker* lehnte eine umfassende Regelungskompetenz der Betriebsparteien unter Verweis auf die fehlende rechtsgeschäftliche Legitimation sowie die Vernachlässigung des Günstigkeitsprinzips ab. Zudem kritisierte er die Praxis des Ersten Senats, dem Arbeitsvertrag großzügig eine konkludente Betriebsvereinbarungsoffenheit zu entnehmen, auch wenn sich im Vertrag dafür keinerlei Anhaltspunkte fänden.

Dass jetzt Betriebsvereinbarungen laut BAG zur Gestaltung von AGB eingesetzt werden könnten, war Anlass genug für



Rechtsanwalt *Dr. Christian Arnold*, eine neue, überaus praktische „Spielwiese“ für neue Gestaltungen zu eröffnen – ganz im Kontrast zu seinem Vorredner. Regelmäßig stelle die ablösende Betriebsvereinbarung ein sinnvolles und effektives Gestaltungsmittel zur Regulierung von Arbeitsbedingungen dar. Bei ihrer Ausgestaltung seien indes gesetzliche Schranken zu beachten, grenzenlose Gestaltungsfreiheit sei daher nicht zu befürchten. Um die Geltung einer ablösenden Betriebsvereinbarung abzusichern, empfahl *Arnold* Arbeitgebern, Verweisungs- oder Öffnungsklauseln im Arbeitsvertrag zu verwenden.

Rechtsanwalt *Dr. Stefan Rein* wartete schließlich mit einem Vortrag zu der eher abstrakten, aber nichtsdestotrotz spannenden Frage „Betriebsvereinbarung 4.0 in der Matrix-Struktur – durch strukturändernde Betriebsvereinbarung?“ auf. Eine beachtliche Praxisrelevanz käme dem Thema trotz des vorhandenen Potenzials noch nicht zu.

Volltext unter www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/33

Staat – Kirche – Recht – Geschichte Geburtstag eines außergewöhnlichen Gelehrten

Am Freitag, den 5. Juli 2019, fanden sich zahlreiche Gäste im Großen Senat der Neuen Aula in Tübingen ein, um im Rahmen eines Symposiums den 90. Geburtstag von *Prof. Dr. iur. Dr. theol. h.c. Martin Heckel* zu feiern. Im Fokus stand dabei das Fachgebiet des Jubilars – das Kirchenrecht.

Zunächst begrüßte der Dekan der Juristischen Fakultät, *Prof. Jochen von Bernstorff*, alle Anwesenden und gratulierte dem Jubilar, emeritierter Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Kirchenrecht sowie kooptiertes Mitglied der dortigen Evangelisch-Theologischen Fakultät, zu seinem runden Geburtstag.

Im Anschluss bedankte sich *Prof. Michael Droege* bei seinem hochgeschätzten Kollegen für die Einladung zu diesem Symposium, dem der Jubilar insbesondere um des Faches Willen zugestimmt hatte. Auch kleinere Fachgebiete können große Gelehrte hervorbringen – *Heckel* sei hierfür das beste Beispiel.

Anschließend betonte *Prof. Felix Hammer* bei seiner Laudatio die beeindruckende Leistung *Heckels*: Die Ehrung einer solch herausragenden Persönlichkeit komme dem Versuch gleich, die Gestalt eines Riesen aus der Perspektive eines Zwerges zu illustrieren. *Heckel* sei nicht nur ein außergewöhnlicher Forscher und Praktiker, sondern ein ebenso geschätzter und herausragender Lehrer des Rechts. *Hammer* schloss seine Laudatio mit Glückwünschen an den Jubilar – zu seinem Geburtstag und zu seinem Lebenswerk: „Wir hoffen und freuen uns auf viele weitere bereichernde Werke!“

Den wissenschaftlichen Festvortrag hielt *Prof. Michael Germann* (Universität Halle-Wittenberg) zum Thema „Das Kind im Kirchenrecht“ – ein Thema, so schwer es auch zu finden war, so *Germann*, mit dem sich selbst *Heckel* noch nicht eingehender befasst habe. Das Anliegen der Partizipation junger Menschen in der Kirche wachse. Dabei stelle sich unter anderem die grundlegende Frage, in welchem kirchlichen Kontext jeweils eine Person als „jung“ gelte. Die menschliche Vernunft und Reife seien zentrale Aspekte bei Beantwortung dieser Frage. Festzustellen sei ein Trend, die Altersgrenzen in der Kirche nach unten zu verschieben: „Junge Leute sollen in der Kirche mehr zu sagen haben.“

Die Schlussworte gehörten dem Jubilar, welcher seine tiefe Dankbarkeit nicht nur gegenüber allen Referenten sowie Gästen äußerte, sondern auch gegenüber seiner traditionsreichen Fakultät, der er seit nunmehr sechs Jahrzehnten angehöre.



Englische Imagebroschüre für Interessenten aus der ganzen Welt



Im Sommersemester 2016 war nach intensiver Planung die Erstauflage der Imagebroschüre unserer Fakultät erschienen. Die zweite Auflage wurde bereits zwei Jahre später aufgelegt. Nun freuen wir uns über die neue englischsprachige Version der Imagebroschüre und bedanken uns herzlich bei Prof. Jens-Hinrich Binder für seine Übersetzungsleistung.

TERMINE

Freitag, 19. Juli, 17 Uhr c.t.
Hörsaal 9 (Neue Aula)
Antrittsvorlesung von
Prof. Ralf Eschelbach, Richter am BGH, über „Dissonanzreduktionen im Strafverfahren“

Mittwoch, 24. Juli, 15 Uhr c.t.
Festsaal (Neue Aula)
Examensfeier der Juristischen Fakultät mit Festvortrag von Dr. Ulrich Maidowski, Richter am BVerfG, über „Klimawandel - Herausforderungen für die Zukunftsfähigkeit des Grundgesetzes“

Freitag, 18. Oktober, 10 Uhr s.t.
Haus der Katholischen Kirche (Königstr. 7, Stuttgart)
8. Symposium „Kirchliches Arbeitsrecht auf neuen Wegen“
Referate u.a. von Prof. Stefan Greiner, Bonn, und GV DDr. Peter Beer, München

Freitag, 29. November, 11 Uhr c.t.
Hörsaal 9 (Neue Aula)
Antrittsvorlesung von Prof. Stefan Huber

Freitag, 6. Dezember, 16 Uhr c.t.
Hörsaal 9 (Neue Aula)
Antrittsvorlesung von Prof. Christine Osterloh-Konrad

Südwestmetall-Förderpreis an Iris Reuter verliehen

Der Arbeitgeberverband Südwestmetall hat Dr. Iris Reuter als Preisträgerin des Südwestmetall-Förderpreises 2019 ausgewählt.

Damit wird sie für ihre im vergangenen Jahr veröffentlichte Dissertation zum Thema "Der Betriebsrat als Mandant im Rahmen des § 111 BetrVG. Rechtsfähigkeit – Haftung – Vertreterhaftung" geehrt. Die Preisverleihung fand im April in Stuttgart im Beisein von Wissenschaftsministerin Theresia Bauer statt. Betreut wurde die Preisträgerin während des Promotionsverfahrens durch ihren Doktorvater Prof. Hermann Reichold.



Seminareingang in der Alten Physik modernisiert

Ende März wurde der neue Eingang zum Seminar in der Alten Physik fertiggestellt. Dieser befindet sich jetzt im Erdgeschoss statt wie bisher im 1. Stock.

Neben der modernen Innenausstattung profitieren Studierende von der Einführung des bereits aus der Neuen Aula bekannten Buchsicherungssystems, das die Mitnahme von Jacken und Taschen in die Räume des Seminars erlaubt. Zudem sind nun die aktuellen Jahrgänge der Zeitschriften im Eingangsbereich frei zugänglich und der Arbeitsplatz der Seminaufsicht wurde ergonomischer ausgestattet.



Fakultätspreis zur Förderung wissenschaftlich besonders begabter Studentinnen

Am 29. Januar 2019 wurde in Anerkennung herausragender Leistungen im Studium bereits zum vierten Mal der Fakultätspreis zur Förderung wissenschaftlich besonders begabter Studentinnen verliehen.

Über den von der Gleichstellungsbeauftragten der Juristischen Fakultät, Janina Helde, ausgeschriebenen Preis durfte sich in diesem Jahr Annika Wirz (Mitte) freuen. Im Wettbewerb um die Ehrung und das Preisgeld konnte sie sich mit einer weit überdurchschnittlichen Seminararbeit zum Thema „Innovationswettbewerb in der Fusionskontrolle“ in einem gleichfalls exzellenten Bewerberfeld durchsetzen.



Die Urkunde wurde der Preisträgerin durch den Dekan der Juristischen Fakultät, Prof. Jochen von Bernstorff, in feierlichem Rahmen übergeben. Besonderer Dank gilt der Kanzlei Hengeler Mueller, die für den Preis einen Betrag von 200 Euro gestiftet hat.

Herausgeber: Juristische Gesellschaft Tübingen e.V. - Geschwister-Scholl-Platz - 72074 Tübingen
Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorsitzende, dto.; Redaktion: Nils Model, Pierre Bounin, Alina Rehmann, Emely Nann & Katharina Ochs - Erscheinungsweise: einmal pro Semester; Aktuelle Meldungen aus der Fakultät finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.jura.uni-tuebingen.de